

**Neufassung** Stand: 13.01.2020

## **Satzung**

### **VDI-Bezirksverein Bayern Nordost e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Bayern Nordost e. V.“ (im Folgenden abgekürzt: BVBNO). Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
2. Der BVBNO ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, VR-Nr.: 4161 (im Folgenden abgekürzt: VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bindend für den BVBNO, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der BVBNO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zwecke des BVBNO sind wie Zwecke des VDI
  - 2.1 das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
  - 2.2 die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussgebiete der Technik,
  - 2.3 die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
  - 2.4 die Förderung des technischen Nachwuchses,
  - 2.5 die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
  - 2.6 die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - 3.1. Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen und Exkursionen des BVBNO, seiner Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke,
  - 3.2. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten,

3.3. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Satzungszwecke des BVBNO, deren Verwirklichung und des VDI und sonstige Vorhaben.

4. Der BVBNO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BVBNO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVBNO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel**

Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und seine Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des BVBNO sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des BVBNO haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren

### **§ 5 Persönliche Mitglieder**

1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder
    - a. Ingenieure und Ingenieurinnen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
    - b. Personen deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
  - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
    - a. Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
  - 1.3 als studierende Mitglieder
    - a. Studierende der Technik- und Naturwissenschaften
  - 1.4 als Jungmitglieder

a. Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.

1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI

- Persönlichkeiten durch Ernennungen des Präsidiums.

2. ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt.
4. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie hat zu Nachweiszwecken schriftlich per Einschreiben oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) mit Zugangsbestätigung an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes, bei fördernden Mitgliedern bei Auflösung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
  - 3.1 bei Satzungsverletzungen,
  - 3.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
  - 3.3 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages an den VDI nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BVBNO bei der Vorstandversammlung des VDI Berufung einlegen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder mit Ausnahme der Jungmitglieder
  - 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BVBNO und bei Zuordnung in ihrer VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,

- 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des BVBNO Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des BVBNO zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich,
- 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen und VDI-Veranstaltungen,
- 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

## 2. Fördernde Mitglieder

- 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des VDI sowie die für sie vorhergesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
  - 2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.
3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend,
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BVBNO oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## § 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BVBNO sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der BVBNO hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1.1 Wahl des Vorstandes,
  - 1.2 Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen
  - 1.3 Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 1.4 Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - 1.5 Entlastung des Vorstandes,
  - 1.6 Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter bzw. Leiterinnen der Bezirksgruppen, der Arbeitskreise, der Teams sowie die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Netzwerke,
  - 1.7 Behandlung von Anträgen,

1.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des BVBNO nach Maßgabe der Satzung des VDI.

3. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied mit Ausnahme der Jungmitglieder Zutritt.
2. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im regionalen Vereinsmagazin des BVBNO oder schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Regelungen nach Ziffer 3 gelten ansonsten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI
6. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BVBNO nur beschließen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich oder elektronisch ( z. B. per E-Mail oder Fax) einzuladen ist. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und vom Schriftführer bzw. Schriftführerin unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BVBNO aufbewahrt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den BVBNO und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist insbesondere zu jeglichen, formalen Änderungen der Satzung, die auf Grund von registerlichen Erfordernissen oder Beanstandungen zum Zwecke

der Eintragung einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, ermächtigt, ohne dass es einer fortgesetzten Mitgliederversammlung des Vereins bedarf.

2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus folgenden Personen

- a. dem bzw. der Vorsitzenden,
- b. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- d. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- e. bis zu fünf weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,  
die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter bzw. Leiterinnen der Bezirksgruppen, der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Netzwerke, die Teamleiter bzw. Teamleiterinnen sowie die Berater und Beraterinnen.

2.3 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin. Jeweils zwei von Ihnen vertreten Den Verein dabei zusammen gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich sollen etwa ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des bzw. der Vorsitzenden übernimmt der bzw. die stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines bzw. einer neuen Vorsitzenden durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben.

5. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

6. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, verteilt die Geschäfte des BVBNO auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er bzw. Sie erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands gemäß Nr. 2.1 teilnehmen. Vertretungen mit Übertragung des Stimmrechts sind zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der physisch oder virtuell (z. B. durch Telefon-, Videokonferenz oder vergleichbare Medien) teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

8. Der Vorstand erledigt seine Arbeit in den Sitzungen durch persönliche Anwesenheit. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon-, Videokonferenz oder vergleichbare Medien) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt.

In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden protokolliert und den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

9. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BVBNO aufbewahrt.

10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Beratendes Gremium**

Beim BVBNO kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BVBNO zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern dieses Gremiums werden vom Vorstand des BVBNO Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BVBNO ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Mitglied des Vorstands sowie einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsstellenleiter bzw. einer Geschäftsstellenleiterin geleitet, wobei die Geschäftsstelle, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, oder der Geschäftsstellenleiter bzw. die Geschäftsstellenleiterin den Weisungen und Vorgaben des verantwortlichen Vorstandmitglieds unterworfen sind.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BVBNO, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 15 Regionale Gliederung des Bezirksvereins**

1. Der Vorstand des BVBNO kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BVBNO entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des BVBNO beruft auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter bzw. Leiterin der Bezirksgruppe.
3. Der Leiter bzw. die Leiterin kann zu seiner bzw. ihrer Unterstützung einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorstandes des BVBNO bedarf.
4. Der Vorstand des BVBNO stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BVBNO zur Verfügung.

## **§ 16 Arbeitskreise**

1. Der BVBNO soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise oder Netzwerke bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Gesellschaften, VDI- Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI-Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden.

Die Leiter bzw. Leiterinnen von Arbeitskreisen, die Sprecher bzw. Sprecherinnen von Netzwerken und die Teamleiter bzw. Teamleiterinnen im BVBNO werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Sie werden auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises, Netzwerkes bzw. Teams vom Vorstand des BVBNO eingesetzt. Das Einsetzen der Leiter bzw. Leiterinnen, Sprecher bzw. Sprecherinnen und Teamleiter bzw. Teamleiterinnen soll in Kontakt mit dem bzw. der Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Arbeitskreise, Sprecher bzw. Sprecherinnen der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleiter bzw. Teamleiterinnen der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.

2. Die Arbeitskreise/Netzwerke führen nach dem Namen des BVBNO die Bezeichnung „Arbeitskreis.....“ oder „Netzwerk....“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des BVBNO stellt den Arbeitskreisen/Netzwerken und Teams im Rahmen des Haushaltes Gelder aus den Mitteln des BVBNO zur Verfügung.

## **§ 17 Ehrungen**

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BVBNO die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BVBNO oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.



**§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des BVBNO kann nur durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer Nr. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. § 14 Ziffer 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BVBNO oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des BVBNO wird durch den Vorstand beschlossen.